



Was müssen wir wissen?

- Gesetze und Verordnungen





Gesetze und Verordnungen

- Bundesdatenschutzgesetz
- EU-Datenschutzrichtlinie
- Betriebsverfassungsgesetz
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Telekommunikationsgesetz
- Strafgesetzbuch





Bundesdatenschutz- gesetz

- Datenschutz für Beschäftigte nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Zweck und Anwendungsbereich d. Gesetzes
 - § 3 Begriffsbestimmungen
 - § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes
 - Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen
 - § 27 Anwendungsbereich der Bestimmungen
 - § 28 Zulässigkeit der Datenverarbeitung





Bundesdatenschutz- gesetz

- § 31 Besondere Zweckbindung für technisch bedingte personenbezogene Daten
- Rechte der Betroffenen
 - § 33 Benachrichtigungsrecht
 - § 34 Recht auf kostenlose Auskunft
 - § 35 Korrekturrechte
- Kontrollmöglichkeiten
 - §§ 36, 37 Bestellung und Aufgaben eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB)
 - § 38 Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde bei Anhaltspunkten für Nichtbeachtung des DS





EU-Datenschutzrichtlinie

- Noch nicht in deutsches Recht umgesetzt
- findet Niederschlag im neuen BDSG
- BDSG wird ergänzt durch ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz





EU- Datenschutzrichtlinie

- Art. 4 EU-DSR
 - Grundsatz: Anwendbarkeit nationalen Rechts:
 - für Inhalt ist der Absender verantwortlich
 - für Transport gilt das Recht der jeweiligen Staaten, in denen die Betreiber der Fernmelde-anlage ihren Sitz haben
 - soweit ein ausländischer Dienst genutzt wird, ist der nach dem Recht des Mitgliedstaates vorgeschriebene Datenschutzstandard zu gewährleisten
 - Im Inland vertretene Anbieter/Betreiber von DV-Anlagen unterliegen dem jew. nat. Recht





Betriebsverfassungsgesetz

- Aus dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) können Rechte des Betriebsrates für kollektivrechtliche Regelungen abgeleitet werden
 - Informations- und Beratungsrechte
 - Mitbestimmungsrechte
 - Mitwirkungsrechte





Informations- und Beratungsrechte

§ 80 (1) Nr. 1 BetrVG

Überwachungsrecht über Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen.

§ 80 (2) BetrVG

Allgemeines Unterrichtsrecht des Betriebsrates mit Unterlagen zur Durchführung seiner Aufgaben.

§ 90 BetrVG

Unterrichtungs- und Beratungsrecht über die Planung von technischen Anlagen, Arbeitsverfahren, -abläufen, Arbeitsplätzen mit erforderlichen Unterlagen, Beratungsrecht über die Massnahmen und Auswirkungen auf die Arbeitnehmer.





Informations- und Beratungsrechte

§ 92 BetrVG

Informations- und Beratungsrecht über
Personalplanung.

§ 96 BetrVG

Informations- und Beratungsrecht betrieblicher und
überbetrieblicher Massnahmen der Berufsbildung.

§ 106 BetrVG

Informationsrecht des Wirtschaftsausschusses bzgl.
Produktions- und Investitionsprogramme,
Rationalisierungsmassnahmen, Einführung neuer
Arbeitsmethoden.

§ 111 BetrVG

Informations- und Beratungsrecht des Betriebsrates
über geplante Betriebsänderungen u.a. bei
grundlegender Änderung der Betriebsanlagen und
der Einführung neuer Arbeitsmethoden und
Fertigungsverfahren.





Mitbestimmungs- rechte

§ 87 (1) Nr. 6 BetrVG

Mitbestimmungsrecht über die Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen.

§ 87 (1) Nr. 7 BetrVG

Arbeits- und Gesundheitsschutz

§ 87 (1) Nr. 10 und 11 BetrVG

Mitbestimmung bei betrieblicher Lohngestaltung

§ 94 BetrVG

Mitbestimmungsrecht bei Personalfragebögen und Beurteilungsgrundsätzen.

§ 95 BetrVG

Mitbestimmung bei Auswahlrichtlinien





Mitbestimmung/ Mitwirkung

§ 98 BetrVG

Mitbestimmungsrecht bei der Durchführung der betrieblichen Berufsbildung

§ 91 BetrVG

Korrigierendes Mitbestimmungsrecht bei Änderungen von Arbeitsplatz und Arbeitsablauf, die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen widersprechen.

§ 111 - 113 BetrVG

Bei Betriebsänderungen nach § 111 kann ein Interessenausgleich (nicht erzwingbar) angeschlossen werden.





Bildschirmarbeits- verordnung

- § 3 BildscharbV: Beurteilung der Arbeitsbedingungen
 - Bei der Beurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der AG bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbes. hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen





Bildschirmarbeits- verordnung

- § 4 BildscharbV: Anforderungen, Maßnahmen
 - (1) Der Arbeitgeber hat **geeignete Maßnahmen** zu treffen, damit die Bildschirmarbeitsplätze den Anforderungen des Anhangs und sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen
 - (2) *ist überholt, da geeignete Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1999 umgesetzt werden müssen*

